

Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. November 2020 folgende Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Monat der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche gelten.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefährhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	100,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4	250,00 €

- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 7), gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dies betrifft insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;

- e) Blindenführhunden;
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe für hilflose Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen;
- g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(2) Steuerfrei sind Hunde, die

- a) nicht länger als 1 Monat in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden;
- b) von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind.

(3) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragsstellung an gewährt. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bis f) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- d) in den Fällen des § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Buchstabe g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Melde- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Eiderkanal schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf

des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) nach Ablauf des Monats.

- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei oder mehrere getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Besitz eines Hundes nach § 4 ist, hat dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 handelt. Hierzu hat der Hundehalter entsprechende Unterlagen vorzulegen und insbesondere die Verpflichtung, den Hund einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

§ 11 Hundesteuermarken

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Verlässt der Hundehalter mit seinem Hund seine Wohnung bzw. seinen umfriedeten Grundbesitz, so hat der Hund die Steuermarke zu tragen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Für die verstrichenen Fälligkeitszeiträume ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Eiderkanal zulässig. Dieses gilt auch für die Übermittlung von Daten durch andere Behörden gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz.
- (2) Das Amt Eiderkanal ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 1. Juni 2010 außer Kraft.

Bovenau, den 10.12.2020

gez. Ambrock

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister